

Hauptsatzung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)

vom 17.12.2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5, 6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 17.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)¹.

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden
mit nicht mehr als 1.000 EW
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW
mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW
mit mehr als 30.000 EW aber nicht mehr als 50.000 EW
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW
mit mehr als 400.000 EW

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann bedarfsorientierte, projektbezogene Ausschüsse bilden.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **30.000 EUR** im Einzelfall (einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu diesem Betrag);

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall; der Gemeinderat ist entsprechend zu informieren.

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe TVöD 9, Beamtenanwärtern, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. § 24 Abs. 2 GemO bleibt unberührt;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu **3.000 EUR** im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **5.000 EUR**;

2.6 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.7 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließende Ausschüsse;

2.8 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ein Erster, ein Zweiter und ein Dritter Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats zu Beginn der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

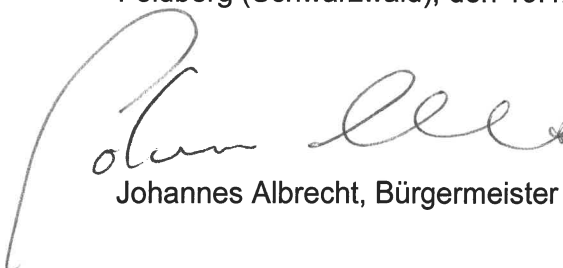
Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. August 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. August 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Feldberg (Schwarzwald), den 19.12.2019


Johannes Albrecht, Bürgermeister

